

SATZUNG



**Schützenbezirk 04 im
Rheinischen Schützenbund e.V.**

Beschlussfassung: 25.04.2024

Vorwort:

Im Schützenbezirk 04 sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V. – Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB in der jeweiligen gültigen Form an.
3. Er hat seinen Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
4. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
5. Der Schützenbezirk ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§2 Zweck:

1. Zweck des Schützenbezirkes ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.
2. Der Schützenbezirk vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe ihres Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§3 Gemeinnützigkeit:

Der Schützenbezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbezirkes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder im Schützenbezirk können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglieder können nur werden:
 - Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit der Untergliederung liegt.
 - Die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
3. Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Schützenbezirk). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Schützenbezirk) ist nicht möglich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Schützenbezirk nach §11 dieser Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss nach der Satzung des RSB

§6 Beiträge:

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenbezirk eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Mitgliederversammlung des Schützenbezirks zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds/Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Bezirksbeitrages kann die Untergliederung den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§7 Organe des Schützenbezirkes:

Organe des Schützenbezirkes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung/Stimmrecht:

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Schützenbezirkes.

Sie setzt sich zusammen aus

- den vertretungsberechtigten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Vorstandes

Die Stimmenanzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Schützenbezirkes aus dem Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung

3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt mittels E-Mail und durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Schützenbezirkes oder durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief. Bei Sendung per E-Mail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Schützenbezirkes notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse aus dem Mitgliederdatenverwaltungsprogramm des RSB (ZMI).

4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Schützenbezirkes für erforderlich gehalten wird,
- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenbezirkes auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen in dem Schützenbezirk, für den sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Mitgliederversammlungen der Bezirke ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB, zu denen der Kreise dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Einladung zu übersenden. Diesen oder deren Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Der nächst höheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.
9. Weiteres regelt die eigene Geschäftsordnung des Bezirks bzw. des Kreises. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung durch Beschluss für einen bestimmten (im Rahmen der Abstimmung festgelegten) Zeitraum außer Kraft setzen.

§9 Sportjugend des Schützenbezirkes:

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenbezirkes auszuweisen sind. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenbezirkes. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes.

Die Einberufung einer Jugendversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter den gleichen Regelungen wie in Paragraph 8 Absatz 3 dieser Satzung geregelt.

§10 Vorstand:

1. Der Vorstand des Schützenbezirkes im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Finanzen. Sie vertreten den Schützenbezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenbezirkes berechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer Verwaltung
 - dem Geschäftsführer Finanzen

Die nachfolgenden Personen werden dem erweiterten Vorstand des Schützenbezirk 04 zugehörig:

- dem Sportleiter
 - dem Damenleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Sportleiter
 - dem stellvertretenden Damenleiter
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer Verwaltung
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer Finanzen
3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Schützenbezirkes fällt.
 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

5. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im Gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der 1. Vorsitzende, die Damenleiterin und die zwei Geschäftsführer. Zwei Jahre später werden gewählt: der 2. Vorsitzende und der Sportleiter. Gleichzeitig wird der gemäß der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schützenbezirk muss in seiner eigenen Geschäftsordnung die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder regeln.
6. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes entsprechen insgesamt denen das Präsidium des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirks- oder Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind möglichst mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit dem Erweiterten Vorstandes sind möglichst dreimal im Jahr durchzuführen. Alle Funktionäre aus dem geschäftsführenden Vorstand haben jederzeit bei Bedarf die Möglichkeit an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen. Die Aufgabenverteilung regelt ein Organigramm, welches auf der Internetseite in der aktuellen Form veröffentlicht ist. Das Organigramm kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geändert werden. Es bedarf keiner Eintragung beim Vereinsregister.
7. Der Schützenbezirk steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.
8. Der Rücktritt eines Vorstandesmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Schützenbezirkes schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirksvorsitzender oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
9. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärungen/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des jeweiligen Schützenbezirkes, -kreises.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden von jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Den Vorsitzenden der Bezirke und Kreise steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchen die zusätzlichen Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§11 Haftung:

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Die Regelungen zum Datenschutz des RSB, gelten analog für den Bezirk.

§12 Änderung der Einteilung und Zuordnung:

1. Änderungen in der Einteilung des Schützenbezirkes oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.

2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.
3. Sofern solche Anträge von einem Schützenbezirk oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Mitgliederversammlungen verlangen.

§13 Änderung der Satzung:

Änderung der Satzung werden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes beschlossen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Geschäftsordnung:

In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Schützenbezirk die Aufgaben der Funktionsträger, die Aufgabenbereiche der Organe, Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten) und weitere bezirksspezifische Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf nach Beschluss der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden.

§15 Auflösung:

Eine Auflösung des Schützenbezirkes bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenbezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Rheinischen Schützenbund mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports und der Jugendförderung insbesondere in den dem Schützenbezirk zugehörigen Kreisen und Vereinen einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgabe des RSB übernehmenden Institution zu überantworten.

§16 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V. vom 25.04.2024 geändert und beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Nach erfolgter Eintragung beim Vereinsregister ist diese Satzung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

Neuss, den 25.04.2024